

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

## **1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der W. Müller GmbH, nachfolgend Müller genannt.

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Lieferant deren ausschließliche Geltung an. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Müller und dem Lieferanten, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Andere, entgegen stehende oder von den nachfolgenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Müller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegen stehender, abweichender Bedingungen des Lieferanten den vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

Änderungen oder Ergänzungen der nachfolgenden Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

## **2. Auftragserteilung**

2.1 Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Müller zum Widerruf berechtigt.

2.2 An Zeichnungen, Skizzen und anderen Unterlagen behält sich Müller Eigentums- und Urheberrechte vor. Zeichnungen, Skizzen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden und sind der Lieferung im Original beizufügen.

## **3. Preise**

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich für Lieferungen innerhalb Deutschlands als fracht- und verpackungsfrei an die in der Bestellung genannte Lieferadresse. Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands verstehen sich die Preise als frachtfrei versichert gemäß Incoterms 2000.

## **4. Zahlungsbedingungen**

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Rechnungen, die ohne

Bestellnummer und nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.

- 4.2 Müller zahlt die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Zugang netto.
- 4.3 Müller kann mit jeglichem Anspruch, der gegenüber dem Lieferanten besteht, gegen dessen Ansprüche aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 4.4 Die Zahlung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der Lieferung und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.

## **5. Lieferung**

- 5.1 Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Bestellung von Müller maßgebend.
- 5.2 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.
- 5.3 Der Lieferant hat Müller unverzüglich von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen schriftlich Mitteilung zu machen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, des Grundes der Verzögerung und Angabe der Maßnahmen, die zur Überwindung der Verzögerung unternommen werden.
- 5.4 Im Fall eines Lieferverzuges stehen Müller sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen ist Müller berechtigt, Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten zu tätigen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Erfüllung zu verlangen.

## **6. Gewährleistung**

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen entspricht, aus dem vereinbarten Material besteht, frei ist von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie Fehlern, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert des Liefergegenstandes aufheben oder mindern, und allen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entspricht.
- 6.2 Im Fall einer mangelhaften Lieferung stehen Müller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Der Lieferant hat nach Müllers Wahl den Mangel des Liefergegenstandes zu beseitigen oder einen neuen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.
- 6.3 Müller ist für die Gültigkeit einer Mängelrüge nicht verpflichtet zur Einhaltung des § 377 HGB. Mängel wird Müller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsganges festgestellt werden können, binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf

den Einwand der unterlassenen Wareneingangsprüfung und verspäteten Mängelrüge sowie auf die Einrede der Verjährung innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab Gefahrübergang.

- 6.4 Müller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant der Aufforderung Müllers zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nachkommt.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschte Ersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Gefahrübergang erneut.

## **7. Haftung**

Wird Müller von seinem Kunden oder Dritten auf Schadenersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Müller von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

## **8. Schutzrechte Dritter**

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Soweit Müller aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant Müller von Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Müller erkennt keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von Müller nur insoweit anerkannt, als er Müller erlaubt, den Liefergegenstand im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen Müller und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist der Firmensitz von Müller in Troisdorf.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist Siegburg. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann Müller den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz verklagen.
- 10.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

- 10.4 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.